



 Grenze Schonwaldgebiet
 Gemeindegrenzen

Gemeinde Baiersbronn
 Gemarkung Baiersbronn

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informationssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
 Landesamt Freudenstadt Bau- und Umweltschutzamt
 Stand November 2004

Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg
über die Schonwälder »Alter Weiher«, »Felsenmeer«,
»Heselnüss«, »Schurmwand«, »Auchtert«, »Sulzer Lindach«
, »Forbachtal«, »Kirchberg«, »Ellbachsee«, »Schlossberg Nagold«
, »Vogelheerd-Wotanseiche«, »Ittersbacher Teich« und »Römerberg«
Vom 11. Dezember 2000

Auf Grund von §32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GB1. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.
- (2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:
 1. »Alter Weiher« im Forstbezirk Alpirsbach auf dem Gebiet der Stadt Alpirsbach, Gemarkung Reinerzau, Landkreis Freudenstadt;
 2. »Felsenmeer« im Forstbezirk Pforzheim auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim, Gemarkung Pforzheim, Stadtkreis Pforzheim;
 3. »Heselnüss« im Forstbezirk Bad Liebenzell auf dem Gebiet der Gemeinde Oberreichenbach, Gemarkung Würzbach, Landkreis Calw;
 4. »Schurmwand« im Forstbezirk Murgschifferschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Forbach, Gemarkung Forbach, Landkreis Rastatt;
 5. »Auchtert« im Forstbezirk Nagold auf dem Gebiet der Stadt Wildberg, Gemarkung Gültlingen, Landkreis Calw;
 6. »Sulzer Lindach« im Forstbezirk Nagold auf dem Gebiet der Stadt Wildberg, Gemarkung Sulz, Landkreis Calw;
 7. »Forbachtal« im Forstbezirk Freudenstadt auf dem Gebiet der Stadt Freudenstadt, Gemarkung Freudenstadt, Landkreis Freudenstadt;
 8. »Kirchberg« im Forstbezirk Karlsruhe auf dem Gebiet der Stadt Ettlingen, Gemarkungen Bruchhausen und Ettlingenweiler, Landkreis Karlsruhe;
 9. »Ellbachsee« im Forstbezirk Baiersbronn auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Baiersbronn, Landkreis Freudenstadt;
 10. »Schlossberg Nagold« im Forstbezirk Nagold auf dem Gebiet der Stadt Nagold, Gemarkung Nagold, Landkreis Calw;
 11. »Vogelheerd-Wotanseiche« im Forstbezirk Pforzheim auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim, Gemarkung Pforzheim, Stadtkreis Pforzheim;
 12. »Ittersbacher Teich« im Forstbezirk Neuenbürg auf dem Gebiet der Gemeinde Keltern, Gemarkung Weiler, Enzkreis;
 13. »Römerberg« im Forstbezirk Neuenbürg auf dem Gebiet der Gemeinde Keltern, Gemarkung Dielungen, Enzkreis.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Alter Weiher« hat eine Größe von rd. 3,8 ha. Er liegt im Staatswald Alpirsbach auf dem Flurstück Nr. 458 und umfasst Teile der Abteilung 12 des Distriktes 24 »Kaspersloch«.
2. Der Schonwald »Felsenmeer« hat eine Größe von rd. 4,9 ha. Er liegt im Stadtwald Pforzheim auf Teilen des Flurstücks Nr. 6440 und umfasst Teile der Abteilung 4 des Distriktes 3 »Urselwiesenberg«.
3. Der Schonwald »Heselmis« hat eine Größe von rd. 0,6 ha. Er liegt im Gemeindewald Oberreichenbach auf Teilen des Flurstückes Nr. 307/1 und umfasst Teile der Abteilung 2 des Distriktes 7 »Missen«.
4. Der Schonwald »Schurmwand« hat eine Größe von rd. 74,2 ha. Er liegt im Wald der Murgschifferschaft auf Hurstück Nr. 5524 und umfasst Teile der Abteilungen 73, 75 und 76 des Distriktes 4 »Schönmünzwald«.
5. Der Schonwald »Auchtert« hat eine Größe von rd. 8,0 ha. Er liegt im Stadtwald Wildberg auf den Flurstücken Nr. 6064/1 und 6053 und umfasst Teile der Abteilungen 6 und 8 des Distriktes 5 »Steinberg«.
6. Der Schonwald »Sulzer Lindach« hat eine Größe von rd. 9,1 ha. Er liegt im Stadtwald Wildberg auf Teilen der Flurstücke Nr. 2227, 2229, 2253 und 2272 und umfasst Teile des Distriktes 12 »Lindach«.
7. Der Schonwald »Forbachtal« hat eine Größe von rd. 17,8 ha. Er liegt im Stadtwald Freudenstadt auf den Flurstücken Nr. 2825 (ganz) und 2820, 2823 und 2891 (je teilweise) und umfasst Teile der Abteilungen 13 und 14 des Stadtwald-Distriktes 5 »Langer Wald« sowie die Flurstücke Nr. 2700 (teilweise) und 2816 im Staatswald Freudenstadt (»Außerhalb«) und das Flurstück Nr. 2827 der Liegenschaftsverwaltung Baden-Württemberg.
8. Der Schonwald »Kirchberg« hat eine Größe von rd. 55 ha. Er liegt im Stadtwald Ettlingen auf den Flurstücken Nr. 1702, 2474, 2474/1, 2474/2, 2474/3, 2474/4 und umfasst Teile der Abteilungen 26, 27, 28, 29, 30 und 32 des Distriktes I »Bergwald«.
9. Der Schonwald »Ellbachsee« hat eine Größe von rd. 21,2 ha. Er liegt im Staatswald Baiersbronn auf Teilen der Flurstücke Nr. 3027/2 und 3027/5 und umfasst die Abteilung 19 des Distriktes 6 »Seehalde«.
10. Der Schonwald »Schlossberg Nagold« hat eine Größe von rd. 29,6 ha. Er liegt im Staatswald Nagold auf Teilen der Flurstücke Nr. 4211/1, 4250/1, 4251-4254 und umfasst die Abteilungen 1, 2 (je teilweise) und 3 (ganz) des Distriktes 5 »Schlossberg«.
11. Der Schonwald »Vogelheerd-Wotanseiche« hat eine Größe von rd. 49,4 ha. Er liegt im Staatswald Pforzheim auf Teilen des Flurstücks Nr. 8396 und umfasst Teile der Abteilungen 41, 51, 103 und 104 des Distriktes I »Hagenschieß«.
12. Der Schonwald »Ittersbacher Teich« hat eine Größe von rd. 7,0 ha. Er liegt im Gemeindewald Keltern auf Flurstück Nr. 3198 und umfasst Teile der Abteilung 9 des Distriktes 13 »Weilermer Wald«.
13. Der Schonwald »Römerberg« hat eine Größe von rd. 9,4 ha. Er liegt im Gemeindewald Keltern auf den Flurstücken Nr. 9640, 9843, 10034 und 10043 und umfasst Teile des Distriktes 8 »Römerberg«.

- (2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Alpirsbach, Bad Liebenzell, Baiersbronn, Freudenstadt, Karlsruhe, Murgschifferschaft in Forbach, Neuenbürg, Nagold und Pforzheim sowie bei der Stadt Alpirsbach, der Gemeinde Baiersbronn, der Stadt Ettlingen, der Gemeinde Forbach, der Stadt Freudenstadt, der Gemeinde Kelters, der Stadt Nagold, der Gemeinde Oberreichenbach, der Stadt Pforzheim und der Stadt Wildberg für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes
1. »Alter Weiher« ist
 - die Erhaltung des Siebenstern-Vorkommens (*Trientalis europaea*) und
 - die Erhaltung und Erneuerung der typischen Hochmoor-Pflanzengesellschaften.
 2. »Felsenmeer« ist
 - die Pflege und Erhaltung des naturnahen Buchen-Eichen-Tannenwaldes im oberen Teil des blockreichen Buntsandsteinhangs und
 - die Pflege und Erhaltung des naturnahen und artenreichen Laubbaumwaldes am Unterhang.
 3. »Heselnüss« ist
 - die Wiederaufnahme der Streunutzung als historische Waldnutzungsform.
 4. »Schurmwand« ist
 - die Erhaltung der autochthonen Fichtenpopulation in der Schurmsee-Karwand und
 - die Erhaltung und Pflege der nach früherer Devastation begründeten, naturnahen und strukturreichen Fichten-Tannen-Kiefernwälder.
 5. »Auchtert« ist
 - die Erhaltung, Pflege und Verjüngung des naturnahen, arten- und strukturreichen Laubbaummischbestandes.
 6. »Sulzer Lindach« ist
 - die Erhaltung, Pflege und Verjüngung des naturnahen, arten- und strukturreichen Eichen-Buchen-Lindenwaldes.

7. »Forbachtal« ist
 - die Erhaltung und Pflege der naturnahen, montanen Bachauewälder;
 - die Erhaltung der Moorwiesen und Quellfluren am frei mäandrierenden Forbach und
 - die wissenschaftliche Beobachtung der Sukzession der Brachwaldinitialstadien.

8. »Kirchberg« ist
 - die Erhaltung und Pflege der naturnahen Buchenbestände in Buntsandstein-Hangbereich;
 - Erhaltung der Stechpalmenvorkommen (*Ilex aquifolium*)
 - die Erhaltung eines landschaftstypischen Hohlweges mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften (Wildbienen) und
 - die Erhaltung und Pflege der naturnahen Bacheschenwälder mit ihrer seltenen Moosvegetation.

9. »Ellbachsee« ist
 - die Sicherung der weitgehend unbeeinflussten Entwicklung des Bergwaldökosystems an der steilen Karwand mit seinen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung und Erneuerung der typischen Hochmoor-Pflanzengesellschaften und
 - die Erhaltung der Seefläche des Ellbachsees mit seinen floristischen und faunistischen Besonderheiten.

10. »Schlossberg Nagold« ist
 - die dauerhafte Erhaltung der naturnahen, strukturreichen und standortgerechten Laubbaumbestockung bzw. deren Wiederherstellung mit einem geringen Nadelbaumanteil.

11. »Vogelheerd-Wotanseiche« ist
 - die Erhaltung und Förderung der Biotop- und Artenvielfalt und
 - die wissenschaftliche Beobachtung der natürlichen, ungestörten Sukzessionsentwicklung jeweils auf bestimmten Teilbereichen des ehemaligen Truppenübungsplatzes.

12. »Ittersbacher Teich« ist
 - die langfristige Erhaltung der durch historische Nutzungsformen entstandenen Kiefernheidewälder.

13. »Römerberg« ist
 - die langfristige Erhaltung der mittelwaldartigen, laubbaum- und strauchreichen Bestockung.

§ 4 Verbote

- (2) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

- (3) Insbesondere ist verboten: I. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- (3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
- (5) Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
- (6) Weiter ist es verboten:
- a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) abseits markierter Loipen Ski zu laufen;
 - c) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - d) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - e) zu zelten, zu lagern. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - f) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - g) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - h) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden.

- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in den Schonwäldern »Alter Weiher«, »Forbachtal« und »Ellbachsee«.
- (3) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 2. für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
 3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 5. für wissenschaftliche Untersuchungen.
- (4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:
- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen.
 - Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
 - Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang.
 - Die Alt- und Totholzanteile sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben.
 - Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.
 - Die Waldlebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.
- (2) Im Einzelnen gilt
1. im Schonwald »Alter Weiher«:
 - extensive Bewirtschaftung des Moorrandwaldes;
 - plenterartige Eingriffe, wenn es zur Förderung des Siebensterns erforderlich ist;
 - Förderung von Moorbirke und Bergkiefer gegenüber der Fichte;
 - Freihalten des Moorkerns von Anflug.
 2. im Schonwald »Felsenmeer«:
 - weitestgehender Verzicht auf forstliche Maßnahmen im Oberhangbereich;
 - am Unterhang Förderung der Laubbäume bei der Bestandespflege und sukzessiver Auszug der Fichte;
 - soweit erforderlich, Pflanzung von Laubbäumen zur Ergänzung der Naturverjüngung.
 3. im Schonwald »Heselnüss«:
 - möglichst langfristige Erhaltung des durch Streunutzung geprägten Kiefernbestandes;
 - Wiederaufnahme und periodische Weiterführung der Streunutzung etwa alle 10 Jahre; dabei klein-flächige Übernahme von Kiefern-Naturverjüngung.

4. im Schonwald »Schurmwand«:
 - die schmalkronigen, autochthonen Fichten in der Schurmsee-Karwand (Abt. 73) werden gefördert und natürlich verjüngt;
 - keine flächige Nutzung dieser Fichtenbestände;
 - die anthropogen geschaffene Baumartenmischung aus Fichte, Tanne und Kiefer wird durch langfristigen Femelschlag natürlich verjüngt;
 - die Kiefer ist langfristig zu erhalten, um den Biotopwert für Auerhühner zu sichern;
 - die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 b) gelten nicht für den aus waldbaulichen Gründen erforderliche Feinerschließung mit Maschinenwegen.

5. im Schonwald »Auchtert«:
 - sukzessiver Auszug der Fichten und Tannen;
 - soweit erforderlich, Pflanzung von Traubeneiche und Winterlinde.

6. im Schonwald »Sulzer Lindach«:
 - sukzessiver Auszug der Nadelbäume, insbesondere der Fichten;
 - der Arten- und Strukturreichtum wird durch Eingriffe ins Herrschende erhalten;
 - möglichst langfristige Erhaltung der charakteristischen Mittelwaldeichen.

7. im Schonwald »Forbachtal«:
 - die vorhandenen Wiesen sind in ihrem Bestand zu erhalten;
 - auf den nassen-anmoorigen Standorten wird ein Grauerlen- bzw. Erlen-Eschenwald mit Weide und Aspe angestrebt;
 - auf den weniger vernässenden Standorten im Übergang zum Hangfuß nördlich des Forbachs wird ein Bergahorn-Eschen-Ulmenwald mit Buche angestrebt;
 - bei der Pflege ist der Fichtenanteil sukzessive zurückzudrängen;
 - extensive Bewirtschaftung der Bachauewälder.

8. im Schonwald »Kirchberg«:
 - Langfristige Erhaltung der Buchenbestände durch Naturverjüngung;
 - extensive Bewirtschaftung, der Wälder in den Talmulden;
 - Erhaltung des landschaftstypischen Hohlweges in Abteilung 27.

9. im Schonwald »Ellbachsee«:
 - extensive Bewirtschaftung des Karwandwaldes;
 - plenterartige Eingriffe, wenn es zur Förderung des Laubbaumanteils erforderlich ist;
 - Beseitigung des Fichtenanflugs, soweit erforderlich.

10. im Schonwald »Schlossberg Nagold«:
 - einzelbaumweise Nutzung der Althölzer mit natürlicher Verjüngung des artenreichen Baumartenspektrums;
 - möglichst langfristige Erhaltung landschaftsprägender, exponierter Solitäre;
 - sukzessiver Auszug der Fichte; der Nadelbaumanteil soll unter 10 liegen;
 - Verzicht auf flächigen Anbau fremdländischer Baumarten.

11. im Schonwald »Vogelheerd-Wotansee«:
 - Verzicht auf Eingriffe in Vegetationstypen klimanaher Stadien und in Pionierwaldtypen;
 - Förderung von Mischbestandesstrukturen in älteren Sukzessionsstadien;
 - Pflege und Erhaltung der Struktur- und artenreichen Waldinnenränder;
 - Erhaltung der lockeren Gebüschbereiche und Offenhalten der Freiflächen und Stillgewässer.

12. im Schonwald »Ittersbacher Teich«:
 - langfristige, einzelbaumweise Bewirtschaftung des Altholzes;
 - sukzessiver Auszug der Fichten;
 - Förderung des artenreichen Unterstandes und - Pflege der Struktur- und artenreichen Waldränder.

13. im Schonwald »Römerberg«:
 - mittelwaldartige Bewirtschaftung des Bestandes;
 - Schaffung neuer Verjüngungskerne durch den Auszug einzelner, starker überalterter Bäume;
 - soweit erforderlich, Pflanzung von Eichen.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleiben:

1. die Naturschutzgebiets Verordnungen »Felsenmeer« vom 23. Januar 1978, »Schurmsee« vom 24. Oktober 1985, »Heiligkreuz und Schlossberg« vom 29. Dezember 1992, »Mangerwiese-Wotansee« vom 13. Oktober 1993, »Hesel-, Brand- und Kohlmiss« vom 10. Dezember 1993 und »Unteres Würmtal« vom 18. August 1995.

2. die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Freudenstadt vom 14. Januar 1937.

3. die Landschaftsschutzgebietsverordnungen »Vorbergzone zwischen Ettlingenweiher und Maisch, Mohrenwiesen und Langwiesen« vom 18. April 1941, »Nagoldtal« vom 24. November 1971, »Keltemer Obst- und Rebengäu« vom 15. März 1983, »Schurmsee« vom 24. Oktober 1985, »Seitentäler der Murg« vom 7. November 1985 und »Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim« vom 12. Dezember 1994.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe außer Kraft:
 1. »Felsenmeer« vom 24. November 1982;
 2. »Heselnüss« vom 15. Juli 1985;
 3. »Auchtert« vom 15. November 1988;
 4. »Sulzer Lindach« vom 15. November 1988;
 5. »Kirchberg« vom 30. Januar 1989;
 6. »Ittersbacher Teich« vom 28. April 1993;
 7. »Römerberg« vom 5. März 1993.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Karlsruhe außer Kraft.
 1. »Alter Weiher« vom 16. August 1982;
 2. »Schurmwand« vom 10. Januar 1986;
 3. »Forbachtal« vom 26. Januar 1989;
 4. »Ellbachsee« vom 19. März 1990;
 5. »Schlossberg Nagold« vom 9. Juli 1990;
 6. »Vogelheerd-Wotansee« vom 7. April 1992.

FREIBURG, den 11. Dezember 2000

STÜBLER